

BERATUNGSVORLAGE

Aktenzeichen: 968.4:3-20.10
Sachbearbeiter: Doris Ebner
Telefon: 0761 40161-40
E-Mail: ebner@vghexental.de
Datum: 7. März 2025



TOP 5 Einführung einer Vergnügungssteuer zum 1. April 2025 - Beratung und Beschlussfassung

Gremium:	Sitzung:	Sitzungstag:
Gemeinderat Merzhausen	öffentlich	20.03.2025

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer nach Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz, welche die Gemeinden erheben können.

Grundlage der Besteuerung ist der finanzielle Aufwand von Personen für den Besuch bestimmter Veranstaltungen oder die Nutzung bestimmter Angebote (Vergnügungen). Allerdings sieht die Verwaltung eine Besteuerung von bestimmten Veranstaltungen nicht als notwendig an. Eher bekannt als Vergnügungssteuer ist die Besteuerung von Spielgeräten.

Die Verwaltung hat sich bei der Erarbeitung der Vergnügungssteuersatzung am Satzungsmuster des Gemeindetages Baden-Württemberg orientiert. So unterliegen der Vergnügungssteuer Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Die Mustersatzung des Gemeindetages sieht Steuerbefreiungen vor. Diese orientieren sich an der in der kommunalen Praxis am weitesten verbreiteten Steuerbefreiungen. Diese Steuerbefreiungen wurden in den Entwurf der Vergnügungssteuersatzung übernommen. So fallen unter anderem Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte nicht unter die Steuerpflicht.

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse, bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte separiert nach Aufstellungsort. Im Entwurf der Vergnügungssteuersatzung wurden die Steuersätze wie folgt laut nachfolgendem Auszug aufgenommen:

§ 7 Steuersatz

- (1) *Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)*
1. *mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse,*
 2. *ohne Gewinnmöglichkeit und*
 - a. *aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlüG):* 100 Euro
 - b. *aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:* 50 Euro

Dem Gemeinderat ist selbstverständlich freigestellt andere Steuersätze zu beschließen oder auch die Aufzählung der Steuerbefreiungen zu ändern. Nachfolgend eine Übersicht über die Steuersätze in anderen Gemeinden:

Gemeinde	mit Gewinnmöglichkeit	ohne Gewinnmöglichkeit	
	je Kalendermonat	Spielhallen	sonstiger Ort
Bad Krozingen	20% (Bruttokasse)	82,00 €	52,00 €
Breisach	25% (Bruttokasse)	50,00 €	20,00 €
Denzlingen	11% (Bruttokasse)	50,00 €	25,00 €
Ehrenkirchen	20% (Bruttokasse)	100,00 €	50,00 €
Endingen	20% (Bruttokasse)	35,00 €	25,00 €
Freiburg	29% (Nettokasse)	80,00 €	30,00 €
Gundelfingen	20% (Bruttokasse)	keine Besteuerung	keine Besteuerung
Kehl	6% (Bruttokasse)	33,00 €	20,00 €
Kirchzarten	24% (Bruttokasse)	keine Besteuerung	keine Besteuerung
Titisee-Neustadt	6% (Bruttokasse)	50,00 €	25,00 €
Umkirch	15% (Bruttokasse)	50,00 €	30,00 €
Waldkirch	20% (Bruttokasse)	96,00 €	48,00 €
Willstätt	25% (Bruttokasse)	150,00 €	40,00 €
Wühl	18% (Bruttokasse)	70,00 €	40,00 €

Ein wesentliches Motiv für die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist neben der Einnahmeerzielung der (lenkende) Nebenzweck, der Weiterverbreitung von Spielgeräten und dem Anwachsen der Zahl der Spielgeräte in der Gemeinde entgegenzuwirken. Dieses lenkende Motiv kann vor allem über die Höhe des Steuersatzes beeinflusst werden, wobei die Steuer nicht so hoch festgesetzt werden darf, dass ein wirtschaftliches betreiben durch den Aufsteller nicht mehr möglich ist. Wird die Steuer so hoch festgesetzt, dass sie in ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach es den vor ihr betroffenen Berufsbewerbern ganz oder teilweise unmöglich macht, den gewählten Beruf des Spielgeräteaufstellers zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen, würde sie eine „erdrosselnde“ Wirkung entfalten und wäre damit verfassungswidrig.

In der Gemeinde Merzhausen sind derzeit zwei Geldspielgeräte bekannt, welche in der Shooters Bar aufgestellt sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Erhebung einer Vergnügungssteuer werden der Gemeinde Merzhausen Erträge im Ergebnishaushalt in Form von Steuern zufließen. Die Höhe der Erträge kann nur vage geschätzt werden (ca. 5.000 Euro).

Beschlussvorschlag:

1. Die Einführung einer Vergnügungssteuer wird zum 1. April 2025 beschlossen.
2. Dem Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird zugestimmt.
3. Die Steuersätze werden wie folgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes beschlossen:
 - a) Geräte mit Gewinnmöglichkeit 25 Prozent der elektronisch gezählten Bruttokasse
 - b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlüG) 100 Euro
 - c) Geräte ohne Gewinnmöglichkeit aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 50 Euro
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die ggf. mit dem Beschluss in Verbindung stehenden weiteren Änderungen in die Vergnügungssteuersatzung einzuarbeiten.

Anlage 5.1

Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

